

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
der Landeshauptstadt Potsdam

Beanstandung SVV-Beschluss „Straßenreinigungssatzung 2012“, Vorlage: 11/SVV/0680

Sehr geehrter Herr Schüler,

der in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07. Dezember 2011 gefasste Beschluss „Straßenreinigungssatzung“ DS-Nr.: 11/SVV/0680, wird beanstandet.

Der Beschluss ist rechtswidrig. Die Einrichtung einer Reinigungsklasse 2 „ausschließlich maschinelle Reinigung“, die ausschließlich diese Arbeitsweise berücksichtigt, ist rechtlich unzulässig. Sie entbehrt einer Rechtsgrundlage.

Es ist bereits hochgradig zweifelhaft, ob mit Einrichtung der Reinigungsklasse 2 dem Grundsatz der Systemgerechtigkeit Rechnung getragen wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zur Erzielung eines satzungsgerechten Reinigungsergebnisses in den Straßenabschnitten zumindest in zu erwartenden Einzelfällen nicht doch auf manuelle Reinigungshandlungen zurückgegriffen werden muss. Darüber hinaus ist eine eigens auf die fraglichen Straßenabschnitte zugeschnittene Ablauforganisation, welche auf Ressourcen manueller Reinigung im Rahmen der Reinigungsklasse 2 nicht zurückgreift, wegen der Konnexität der Reinigungstechnologien und auch wegen der verstreuten Lage der der Reinigungsklasse zugeordneten Straßenabschnitte praktisch nicht darstellbar.

Gravierender wiegt jedoch der Verstoß gegen das kommunalabgabenrechtliche Äquivalenzprinzip. Dieses besagt, dass ein und dasselbe Ergebnis kommunaler Leistungserbringung (hier: gereinigte Straße) nur mit Blick auf den Grad der Inanspruchnahme differenziert verpreist werden darf, nicht jedoch mit Blick auf etwaigen unterschiedlichen dahinterstehenden Aufwand.

Die Straßenreinigung wird von der Landeshauptstadt Potsdam als einheitliche öffentliche Einrichtung betrieben. Konsequenz gemäß § 6 Abs. 1 BbgKAG ist, dass sich die Erhebung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung nach einem einheitlichen Maßstabssystem richten und der Gebührensatz nach den ansatzfähigen Gesamtkosten der Einrichtung einheitlich berechnet werden muss (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.10.2007, 9 A 72.05). Die Bildung zweier Kostenmassen – vorliegend die Kosten für die Mischreinigung und die Kosten für die Maschinenreinigung – kann allenfalls dann gerechtfertigt sein, wenn wesentliche Unterschiede in der Leistungserbringung bzw. in der Arbeitsweise und im Arbeitsergebnis bestehen. Allein der Umstand, dass die gewählte Arbeitsweise – Mischreinigung auf der einen und Maschinenreinigung auf der anderen Seite – mit unterschiedlichen Kosten verbunden ist, rechtfertigt eine Trennung der Kostenmassen nicht, da die Bemessung der Gebühren gerade nicht kosten-, sondern leistungsbezogen zu erfolgen hat.

Die Zuordnung einer Straße in eine bestimmte Reinigungsklasse hat sich also ausschließlich an der prognostizierten Reinigungshäufigkeit zu orientieren, nicht jedoch an der Arbeitsweise.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 02. Dezember 2011 (Anlage) bestätigt, dass die Einführung der Reinigungsklasse 2 rechtswidrig ist.

Darüber hinaus verstößt die Einführung einer Reinigungsklasse 2 gegen geltendes Haushaltsrecht.

Unter strafrechtlichen Gesichtspunkten darf das „Kostendelta“, das infolge der günstigeren Kalkulation der Gebühren für Reinigungsklasse 2 entsteht, nicht auf die übrigen Reinigungsklassen verteilt werden. Es ist unzulässig, die Gebührenschuldner, also die Eigentümer der Grundstücke, die den Reinigungsklassen RK 1, RK 3 – RK 5 zugeordnet sind, mit überhöhten Gebühren zu belasten.

Infolge der Einführung einer Reinigungsklasse 2 entsteht ein Kostendelta von 255.000,00 Euro. Dieses müsste zu Lasten des allgemeinen städtischen Haushalts veranlagt werden, was den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 63 Abs. 2 BbgKVerf) widerspricht.

Ich muss Sie bitten, kurzfristig eine Stadtverordnetenversammlung einzuberufen und entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf dafür Sorge zu tragen, dass die Stadtverordnetenversammlung in dieser Sitzung erneut beschließt; dabei hat die Abstimmung namentlich zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen


Jann Jakobs



LAND BRANDENBURG

LH Potsdam - Servicebereich	
Recht u. Grundstücksmanagement	
Postfach 501165 14411 Potsdam	
Krusenmark	
Krüger	
Buck	
Gahl	
Dräger	
Wegert	

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 501165 | 14411 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
- Der Oberbürgermeister -
Servicebereich Recht und
Grundstücksmanagement
14461 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Heinz
Gesch.Z.: III/3-373-60
Hausruf: (0331) 866 866-2334
Fax: 0331/8662302
Internet: www.mi.brandenburg.de
hermann.heinz@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Aller Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 2. Dezember 2011

Bitte um kommunalaufsichtliche rechtliche Stellungnahme zu Änderungsempfehlungen zu den Beschlussvorlagen zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung 2012 der Landeshauptstadt Potsdam

Ihr Schreiben vom 23.11.2011

Sehr geehrte Frau Krusemark,

mit Bezugsschreiben bitten Sie um Stellungnahme, ob die seitens einiger Ausschüsse gewünschte Einrichtung einer Reinigungsklasse 2, mit der eine ausschließlich maschinelle Reinigung erfasst werden soll, rechtlich zulässig sein könnte. Sie kommen ausweislich Ihres Schreibens und unter Bezugnahme auf die rechtliche Würdigung durch die Rechtsanwaltskanzlei Battke Grünberg zu der Auffassung, dass die Einrichtung dieser RK 2 nicht zulässig sei. Begründet wird die Auffassung insbesondere unter Hinweis auf die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 10.10.2007 – 9 A 72.05 -.

Die von Ihnen vorgenommene rechtliche Würdigung sowie das von Ihnen gefundene Ergebnis kann ich vollumfänglich bestätigen. Somit mangelt es auch aus hiesiger Sicht an einer Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Reinigungsklasse 2, die ausschließlich eine andere Arbeitsweise berücksichtigt.

Die Gründe für die genannte Rechtsauffassung wurden Ihrerseits, auch unter Hinzufügung der anwaltlichen Stellungnahme, hinreichend vorgetragen, sodass es an dieser Stelle keiner ausführlichen Wiederholung bedarf. Der gerichtlichen Entscheidung, wonach „eine unterschiedliche Kosten verursachende Arbeitsweise ...

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

1/12 für Linie + 32
21 Original an 6213
Wiegand 6.12.11
6.12.11
He

eine Trennung der Kostenmassen jedenfalls nicht zu rechtfertigen (weiß)", ist m. E. nichts hinzuzufügen. Getragen wird die Auffassung des Gerichts von der unbestreitbaren Erkenntnis, dass „die Straßenreinigung und Winterwartung ... als eine öffentliche Einrichtung betrieben wird und die gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer ... die ganze öffentliche Einrichtung in Anspruch nehmen...“ (so auch OVG Münster, U. v. 07.01.1982 – 2 A 1778/81, NVwZ 1983, 491). Damit sei auch eine „Aufteilung der Kosten für A-Straßen (nur Winterwartung) und B-Straßen (Winterwartung und Normalreinigung je nach Häufigkeit) im Verhältnis der für beide Straßentypen zu veranlagenden Frontmeter (...) methodisch falsch (so OVG Münster, U. v. 26.02.2003 – 9 A 2355/00 – StuGR 9/2003, 37 = DWW 2003, 195). An dem mit der gemeindlichen Straßenreinigung verbundenen Kostenaufwand müssen die erschlossenen Grundstücke gleichmäßig nach einem einheitlichen Maßstab beteiligt werden (vgl. VGH Kassel, U. v. 16.10.1985 – 5 N 1/83, ZMR 1986, 101), sodass grundsätzlich nur eine Kalkulationsmethode in Betracht kommen kann: „Bei der Kalkulation des Gebührensatzes für die Straßenreinigung sind die veranschlagten Reinigungskosten, soweit sie gebührenfähig sind ... , durch die Gesamtzahl der im Satzungsgebiet vorhandenen Maßstabseinheiten zu teilen.“ (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 28.01.2009 – 9 A 1.07, LKV 5/2009, 225)

Ich hoffe, ich konnte mit den vorstehenden Ausführungen zur Klärung der Angelegenheit beitragen, und ich erlaube mir, in aller Kürze an die bereits telefonisch gegebenen Hinweise zu einigen Satzungsregelungen zu erinnern:

1. § 1 Abs. 4 2.Alt. der Straßenreinigungssatzung ist nach hiesiger Auffassung mit höherrangigem Recht (insbesondere § 49a BbgStrG) nicht vereinbar. Ein gemeinsamer Fuß- und Radweg (Zeichen 240 STVO) erfüllt nicht dieselben rechtlichen Anforderungen wie ein Gehweg (vgl. hierzu VGH München, U. v. 04.04.2007 – 8 B 05.3195, juris).

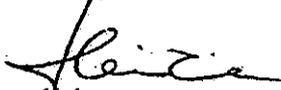
2. Für § 2 Abs. 2 S. 4 bis 6 der Straßenreinigungssatzung ist eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich. Die Festlegung der Erfüllungspflichten in der vorliegenden Art verletzt das Selbstbestimmungsrecht der Reinigungsverpflichteten (vgl. OVG Schleswig, U. v. 27.06.2000 – 4 K 2/00, NordÖR 2000, 462 sowie VGH München, U. v. 04.04.2007 – 8 B 05.3195, juris).

3. Die in § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung geregelte Beschränkung ist ohne Außenwirkung; sie ist eine gesetzliche Verpflichtung, die sich an den Aufgabenträger richtet. Hierfür hat die Stadt keine Regelungskompetenz.

4. Die in § 3 Abs. 5 der Straßenreinigungsgebührensatzung normierte Härtefallregelung ist bereits hinreichend durch den Landesgesetzgeber mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) KAG ausgefüllt; auch hierfür hat die Stadt keine Regelungskompetenz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heinze